

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katina Schubert (LINKE)

vom 6. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. März 2025)

zum Thema:

Gesamtstädtische Steuerung der Unterbringung

und **Antwort** vom 24. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. März 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Katina Schubert (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21870
vom 6. März 2025
über Gesamtstädtische Steuerung der Unterbringung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten: Das zentrale Ziel der Gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung (GStU) ist die verbesserte und bedarfsgerechte Unterbringung von wohnungs- und obdachlosen Menschen mit und ohne Fluchthintergrund. Dafür soll die Qualität der Wohnungslosenunterkünfte durch einheitliche Standards und vertragliche Bindungen verbessert werden und die bedarfsgerechte Belegung gesamtstädtisch koordiniert werden. Der Prozess der Unterbringung soll dadurch beschleunigt, durch Digitalisierung optimiert und die Beschäftigten der Behörden entlastet werden, auch um mehr Zeit für die Beratung und Unterstützung wohnungsloser Menschen zu haben.

1. Teilt der Senat noch immer die Ziele der Gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung (GStU)? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, bis wann und in welchen Teilschritten will er GStU implementiert und umgesetzt haben?

Zu 1.: Ja, der Senat hält weiterhin am Ziel der Gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung (GStU) fest. Der Entwurf zum „Gesetz zur Umsetzung der gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung“ befindet sich aktuell im Mitzeichnungsverfahren, das kurz vor seinem Abschluss steht. Die Vorlage zur Beschlussfassung wird dann umgehend dem Abgeordnetenhaus von Berlin zugeleitet, so dass das Gesetz noch in diesem Jahr verabschiedet werden kann.

Im Januar dieses Jahres hat die Pilotierung in der Ankunfts- und Notunterbringungseinrichtung in Tegel (ANo TXL) begonnen. Seit Februar erfolgt die Zuweisung der Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine ausschließlich über das IT-Fachverfahren „Gesamtstädtische Steuerung der Unterbringung“ (FV GStU). Nach aktuellem Stand der Planungen sollen ab Anfang 2026 schrittweise alle Unterkünfte des LAF an das FV GStU angebunden und über dieses belegt werden.

Für die bezirkliche Einführung des FV GStU haben die Amtsleitungen Soziales am 12.12.2024 beschlossen, die organisatorischen Voraussetzungen in den Bezirken zu schaffen.

Die gesamtstädtische Implementierung des FV GStU ist für das Jahr 2026 geplant.

2. Ist das Landesamt für Flüchtlinge so aufgestellt, dass es in Zukunft neben der Unterbringung von geflüchteten Menschen auch die ordnungsrechtliche Unterbringung von wohnungslosen Menschen übernehmen kann? Wie viele zusätzliche Stellen wurden dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) dafür zu Verfügung gestellt bzw. sind in Abhängigkeit geplanter Umsetzungsschritte geplant?

Zu 2.: Die Auswirkungen auf den Personalbestand des LAF können derzeit noch nicht sicher vorausgesagt werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass die erste Phase der Implementierung Auswirkungen auf den Personalbestand haben wird. Für den erhöhten Aufwand – z. B. bei der Verwaltung zusätzlicher vertraglich gebundener Unterkünfte und für die Entwicklung und Implementierung der neuen digitalisierten Prozesse – wird übergangsweise zusätzliches Personal benötigt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Digitalisierung und Optimierung von Prozessen den zusätzlichen Personalbedarf langfristig ausgleichen kann. Es wird daher angestrebt, für einen Zeitraum von fünf Jahren befristete Beschäftigungspositionen zu schaffen, um den Implementierungsprozess abzusichern und in diesem Zeitraum eine solide Personalbedarfsbemessung durchzuführen.

3. Ist das LAF so aufgestellt, dass es die für die Implementierung notwendigen Aufgaben, wie z.B. Erarbeitung von Verträgen, in denen sich die Bedarfe der unterschiedlichen Zielgruppen abbilden, die Implementierung des IT-Fachverfahrens u.a., erfüllen kann? Gibt es für diese Aufgaben ausreichend Personal? Wenn ja, wie viele Stellen für welche Teilvorhaben? Wenn nein, welche Lösungen hat der Senat dafür bzw. wie stellt er die erfolgreiche Implementierung sicher? Gibt es für die Implementierung von GStU im LAF einen Zeitplan? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wann und wo wurde er veröffentlicht?

Zu 3.: Hierzu wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. Aufgrund von Personalengpässen in allen beteiligten Bereichen (LAF, bezirklichen sozialen Wohnhilfen und der Senatssozialverwaltung) erfolgt die Implementierung schrittweise und erstreckt sich über einen längeren Zeitraum.

4. Plant der Senat GStU auch für die Belegung vertragsfreier Unterkünfte zu nutzen? Sieht der Senat darin ein Risiko, dass eine vertragliche Bindung für Anbietende einer Wohnungslosenunterkunft nicht attraktiv sein könnte und die gewünschten Standards dadurch nicht erreicht werden können? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie will der Senat das verhindern?

Zu 4.: Ja. Das Zielbild von GStU verfolgt grundsätzlich die komplette Umstellung auf eine vertragliche Bindung von Unterkünften durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten.

Die Ausschreibungen werden dann auf der Grundlage einer Leistungsbeschreibung mit einheitlichen Qualitätsstandards erfolgen.

Als Zwischenschritt wird wie oben beschrieben das FV GStU in den Bezirken zur Steuerung der bezirklichen ASOG-Unterkünfte implementiert. Hierfür haben sich die Bezirke auf gemeinsame Qualitätsstandards verständigt, die in der jeweiligen bezirklichen Verantwortung als Grundlage für die Akquise von Unterkünften und als Grundlage für die schrittweise Weiterentwicklung bestehender Unterkünfte herangezogen werden sollen.

5. Gilt die GStU-Leistungsbeschreibung, auf die in der RN 1788 S. 24 verwiesen wird, tatsächlich nur für den Betrieb „einer Unterkunft für wohnungslose Personen in einer vom Land Berlin gestellten Immobilie“? Welche Standards gelten für Unterkünfte in nicht vom Land Berlin bereitgestellten Immobilien?

Zu 5.: Es ist korrekt, dass die genannte GStU-Leistungsbeschreibung nur für den Betrieb einer Unterkunft für wohnungslose Personen in einer durch das Land Berlin gestellten Immobilie gilt. Die dortigen Standards sollen aber auch für Unterkünfte in einer Immobilie gelten, die nicht vom Land Berlin gestellt wird. Hierfür wird es eine ergänzende Leistungsbeschreibung geben, die den jeweiligen Gegebenheiten Rechnung trägt.

6. Auf welchem Stand sind derzeit die Digitalisierungsprozesse von GStU, durch die

a) die gesamtstädtische Kapazitätsplanung,

b) eine bedarfsgerechte Belegungssteuerung,

c) die Objektverwaltung und

d) die Abrechnung auf Knopfdruck ermöglicht werden sollten? Wie sieht der Zeitplan für die einzelnen Punkte aus? (Bitte die Punkte a-d einzeln beantworten!)

Zu 6.a): Die gesamtstädtische Kapazitätsplanung ist möglich, sobald alle Bezirke und das LAF das FV GStU einsetzen. Die Voraussetzungen hierfür sind im FV GStU vorhanden.

Zu 6.b): Das FV GStU bietet bereits die Möglichkeit, Unterkünfte mit bestimmten Platzkriterien zu hinterlegen. Anhand dieser Kriterien kann eine bedarfsgerechte Belegung von Unterkünften erfolgen.

Zu 6.c): Die Objektverwaltung ist bereits als Modul vorhanden und einsatzbereit.

Zu 6.d): Die Funktionalitäten zur Abrechnung gegenüber den Betreibenden werden aktuell auf der Abnahmeumgebung getestet. Für die Digitalisierung der Unterbringungsgebührenordnung (UntGebO) wurden die Anforderungen erhoben und an

den IT-Entwickler übergeben. Mit der produktiven Nutzung des Abrechnungsmoduls soll ab 2026 begonnen werden.

7. Sind die Bezirke und das LAF personell so aufgestellt, dass sie die unter 6. aufgeführten Aufgaben innerhalb des Zeitplans umsetzen können? Wenn nein, welche Lösungen sieht der Senat bzw. mit welchen Maßnahmen stellt er die erfolgreiche Umsetzung sicher?

Zu 7.: Die Implementierung von GStU wird an die aktuell verfügbaren Ressourcen angepasst. Mit mehr personellen und finanziellen Ressourcen könnte der Implementierungsprozess schneller abgeschlossen werden.

8. Über welches Grundlagenwissen verfügt der Senat bezüglich einer Aufwandseinschätzung zur geplanten Zielsetzung einer qualitativen, vertragsgebundenen Unterbringung? Wie viele ASOG-Unterkünfte gibt es in Berlin und wie viele Anbieter und Betreiber? Wie hoch beziffert der Senat den mit diesen Aufgaben verbundenen Personalaufwand? Inwiefern gibt es eine Absprache zur Unterstützung des LAF durch die Bezirke bei der Verhandlung zum Übergang in einen vertragsgebundenen Zustand?

Zu 8.: Der Zwischenschritt der Einführung des FV GStU in den Bezirken zur Steuerung der bezirklichen ASOG-Unterkünfte dient unter anderem dazu, eine Datenbasis für den gesamtstädtischen Unterbringungsbedarf zu generieren.

Auf der Grundlage der Angaben der Bezirke mit Stand vom Februar 2025 ist davon auszugehen, dass zukünftig 44.861 Personen über das FV GStU in Unterkünfte zugewiesen werden. Aufgrund der unterschiedlichen Platzkapazitäten der Unterkünfte kann bislang keine Angabe zur Anzahl der Unterkünfte gemacht werden, ebenso wenig eine Aufwandsschätzung.

Die Vertragsbindung wird durch transparente und diskriminierungsfreie Vergabeverfahren erfolgen.

9. In der RN 1788 wird auf S. 26 darauf verwiesen, dass alternative Modelle der vertraglichen Bindung und Finanzierung von Betreiberdienstleistungen für Unterkünfte geprüft wurden, z.B. das sog. Düsseldorfer Modell oder die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen. Was wurde im Einzelnen geprüft und zu welchem Ergebnis kamen die Prüfungen?

Zu 9.: Als alternatives Finanzierungsmodell wird eine Anstalt des öffentlichen Rechts nach dem Vorbild der F&W Fördern & Wohnen AöR der Freien und Hansestadt Hamburg angesehen.

10. Plant der Senat ein Fachgesetz zur Definition von Standards und Verfahren bei der Unterbringung wohnungsloser Menschen? Was soll dort im Einzelnen geregelt werden? Bis wann soll der Gesetzentwurf vorliegen?

Zu 10.: Im Rahmen des Projektes GStU wurde auf Arbeitsebene zwischen den Bezirken, dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und der Senatssozialverwaltung die Option eines Unterbringungsgesetzes erörtert, das grundlegende Standards sowie die Rechte der untergebrachten Personen verbindlich sichert. Bislang liegen jedoch noch keine konkreten Entwürfe hierzu vor.

Berlin, den 24. März 2025

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung